

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M. — Beilagen werden nicht angenommen.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

N^o 228.

Leipzig, Montag den 1. Oktober.

1900.

Am tlicher Teil.

Bekanntmachung.

Der außerordentliche Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht im Börsenverein der Deutschen Buchhändler veröffentlicht hiermit seine in der am 26. und 27. September d. J. abgehaltenen Sitzung gefaßten

Beschlüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht

mit dem Bemerkten, daß er in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes den Wortlaut seiner Verhandlungen folgen lassen wird, sobald das stenographische Protokoll fertiggestellt sein wird.

Leipzig, den 29. September 1900.

Der außerordentliche Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht.

Wilhelm Spemann,
Vorsitzender.

Robert Voigtländer,
Schriftführer.

Alfred von Hölder.

Otto Mühlbrecht.

Dr. Wilhelm Ruprecht

Fritz Schwarz.

Dr. Ludwig Strecker.

Entwurf eines Gesetzes

über das

Verlagsrecht

vom 14. Juli 1900.

§ 2.

Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist; dies gilt auch von der Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe oder in einem Sammelwerke.

Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1. für die Uebersetzung in eine andere Sprache;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Beschlüsse

des

außerordentlichen Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht

im

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Zum § 2.

Der Ausschuß beantragt, der Ziffer 3 etwa folgende Fassung zu geben:

3. Für die nach § 13, Abs. 2 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Entwurf von 1899 § 14, Abs. 2) allgemein zulässigen Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst u. s. w.

Nach der jetzigen Fassung könnte ein und dieselbe Melodie von dem Tonsetzer mehrmals für verschiedene Verleger bearbeitet werden, was im Widerspruch zu dem im § 13, Abs. 2 beabsichtigten Schutz der Melodie stehen würde.